

Geschäftsverzeichnisnr. 5900
Entscheid Nr. 56/2015 vom 7. Mai 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Mai 2014 in Sachen A.T. gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Huy, dessen Ausfertigung am 12. Mai 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Huy, eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 18. Juni 2014 wie folgt umformuliert wurde:

« Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Verbindung mit den Artikeln 39/2 § 1 Absatz 3, 39/76, 39/82 § 4 Absatz 2 und 57/6/2 desselben Gesetzes sieht vor, dass nur Nichtigkeitsklagen und Anträge auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen einen Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines mehrfachen Asylantrags eingereicht werden können. Führt dieser Artikel zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied hinsichtlich der Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zwischen den Asylsuchenden, die einen ersten Asylantrag einreichen und den Beschluss des GKFS, mit dem ihnen die Rechtsstellung eines Flüchtlings und der subsidiäre Schutzstatus verweigert werden, im Rahmen einer Beschwerde mit aufschiebender Wirkung in einem Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung anfechten können, wobei sie gleichzeitig den Vorteil eines Aufenthaltsscheins und der materiellen Hilfe genießen, und den Asylsuchenden, die einen neuen Asylantrag einreichen und die nur eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung einlegen können, wobei eine Untersuchung *de jure* und nicht *de facto* zu dem Zeitpunkt, an dem der Schutzverweigerungsbeschluss gefasst wird, und nicht zu dem Zeitpunkt, an dem das Rechtsprechungsorgan seine Entscheidung trifft, vorgesehen ist, ohne dass es möglich ist, neue Elemente vorzubringen und wobei die Zugänglichkeit dieser Beschwerde überdies dadurch erschwert wird, dass weder ein Aufenthaltsschein noch irgendeine materielle Hilfe während ihrer Untersuchung gewährt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« § 1. Ein Rat für Ausländerstreitsachen, nachstehend ‘ Rat ’ genannt, wird eingerichtet.

Der Rat ist ein administratives Rechtsprechungsorgan, das allein befugt ist, um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen.

§ 2. Der König bestimmt den Sitz des Rates, der sich in der Region Brüssel-Hauptstadt befindet.

Die für die Arbeit des Rates erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eingetragen ».

Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat bestimmte Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,

2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

In Abweichung von Absatz 2 kann die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage gegen folgende Beschlüsse eingelegt werden:

1. den in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,

2. den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,

3. den in Artikel 57/6/2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,

4. den in Artikel 57/6/3 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,

5. den Beschluss, mit dem Artikel 52 § 2 Nr. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 angewandt wird.

§ 2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen ».

Vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 2014 bestimmte Artikel 39/76 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft immer, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann. Er kann sich dabei insbesondere auf die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 bis 3 bestimmten Beurteilungskriterien stützen.

Bis zur Schließung der Verhandlung können die Parteien ihm anhand eines ergänzenden Schriftsatzes neue Sachverhalte mitteilen. Unbeschadet des in Artikel 39/60 erwähnten Verbots beschränkt sich der ergänzende Schriftsatz zur Vermeidung seines Ausschlusses von der Verhandlung im Übrigen auf diese neuen Sachverhalte. Nicht im ergänzenden Schriftsatz aufgenommene neue Sachverhalte werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen.

Wenn der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die von der antragstellenden oder beitretenden Partei angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen erfüllt, und wenn er zudem kumulativ feststellt, dass er gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären muss, weil er ohne zusätzliche Maßnahmen zur Untersuchung dieser neuen Sachverhalte die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann, ordnet er je nach Fall entweder in der Sitzung oder nach der Sitzung durch einen Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe an, dass der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die von ihm angegebenen neuen Sachverhalte prüft und ihm innerhalb acht Tagen ab der Sitzung beziehungsweise ab Notifizierung der Anordnung einen schriftlichen Bericht übermittelt.

Verzichtet der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ausdrücklich auf dieses Untersuchungsrecht oder wird der in Absatz 3 erwähnte schriftliche Bericht nicht oder verspätet eingereicht, wird der angefochtene Beschluss ohne weiteres Verfahren oder weitere Sitzung für nichtig erklärt.

Hat der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose rechtzeitig einen schriftlichen Bericht hinterlegt, wird dieser von der Kanzlei der antragstellenden oder beitretenden Partei übermittelt. Diese reicht innerhalb acht Tagen ab Notifizierung dieses Berichts einen Replikenschriftsatz ein.

Wenn die antragstellende oder beitretende Partei versäumt, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist von acht Tagen einen Replikenschriftsatz einzureichen, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Standpunkt einverstanden ist, den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in seinem Bericht vertritt.

Wenn der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass ohne weiteres festgestellt wird, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt, bittet er die antragstellende oder beitretende Partei entweder in der Sitzung oder nach der Sitzung durch einen Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe, innerhalb acht Tagen ihre Anmerkungen in Bezug auf die von ihm angegebenen neuen Sachverhalte und den Standpunkt des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose über die Auswirkung dieser neuen Sachverhalte auf die Möglichkeit der Zuerkennung oder Aufrechterhaltung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus mitzuteilen.

Wenn die antragstellende oder beitretende Partei versäumt, innerhalb der in Absatz 7 festgelegten Frist von acht Tagen einen Repliksschriftsatz einzureichen, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Standpunkt einverstanden ist, den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in seinem Schriftsatz oder in der Sitzung bezüglich der angegebenen neuen Sachverhalte vertritt.

Wenn der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen erfüllt, und wenn er zudem kumulativ feststellt, dass er gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären muss, weil er ohne zusätzliche Maßnahmen zur Untersuchung dieser neuen Sachverhalte die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann, hat diese Feststellung die Nichtigerklärung von Amts wegen des angefochtenen Beschlusses zur Folge.

§ 2. Wenn der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen den Rechtsstreit aus dem in Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Grund nicht in der Sache selbst prüfen kann, begründet er dies in seinem Beschluss und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig. In diesem Fall verweist der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier die Sache unverzüglich zurück an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose.

§ 3. Der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss.

Handelt es sich um eine Beschwerde in einer Sache, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3, 4 oder 5 vorrangig untersucht hat, werden diese Beschwerden ebenfalls vorrangig vom Rat untersucht. Die in Absatz 1 festgelegte Frist wird auf zwei Monate herabgesetzt ».

Vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 2014 bestimmte Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Ist der Ausländer Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und hat er noch keinen Aussetzungsantrag eingereicht, kann er in äußerster Dringlichkeit die Aussetzung dieses Beschlusses beantragen. Hat der Ausländer in Anwendung der vorliegenden Bestimmung innerhalb vierundzwanzig Stunden innerhalb drei Werktagen, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ab Notifizierung des Beschlusses, eine Beschwerde in äußerster Dringlichkeit eingereicht, wird diese Beschwerde innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem der Rat den in äußerster Dringlichkeit eingereichten Antrag zur Aussetzung der Ausführung erhalten hat, untersucht. Entscheidet der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist, muss er den ersten Präsidenten oder den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft notwendige Maßnahmen, damit spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags ein Beschluss gefasst wird. Er kann insbesondere den Fall an sich ziehen

und selbst befinden. Wenn der Rat innerhalb der vorerwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder wenn die Aussetzung nicht gewährt wird, ist die Zwangsvollstreckung der Maßnahme wieder möglich ».

Vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 2014 bestimmte Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Nach Empfang des vom Minister oder von seinem Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 51/8 übermittelten Asylantrags prüft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose vorrangig, ob neue Sachverhalte zutage treten oder vom Asylsuchenden angeführt werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte vor, berücksichtigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Asylantrag nicht. Andernfalls oder wenn gegen den Ausländer vorher ein Verweigerungsbeschluss in Anwendung von Artikel 52 § 2 Nr. 3, 4 und 5, § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 gefasst wurde, fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss zur Berücksichtigung des Asylantrags.

Der in Absatz 1 erwähnte Beschluss muss binnen einer Frist von acht Werktagen, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, nachdem der Minister oder sein Beauftragter den Asylantrag übermittelt hat, gefasst werden.

Wenn sich der Ausländer an einem wie in den Artikeln 74/8 § 1 und 74/9 §§ 2 und 3 erwähnten bestimmten Ort befindet oder von einer wie in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist, muss der in Absatz 1 erwähnte Beschluss binnen zwei Werktagen, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, nachdem der Minister oder sein Beauftragter den Asylantrag übermittelt hat, gefasst werden ».

B.2. So wie sie vom Gerichtshof umformuliert wurde, betrifft die Vorabentscheidungsfrage die Vereinbarkeit von Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Verbindung mit den Artikeln 39/2 § 1 Absatz 3, 39/76, 39/82 § 4 Absatz 2 und 57/6/2 desselben Gesetzes mit den Artikeln 10, 11, 23 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er vorsehe, dass nur Nichtigkeitsklagen und Anträge auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen einen Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines mehrfachen Asylantrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden könnten.

Der vorliegende Richter bittet den Gerichtshof um Prüfung des durch die fragliche Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschieds zwischen einerseits den Asylsuchenden, die einen ersten Antrag einreichen und den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend: GKFS), mit dem ihnen die Rechtsstellung eines Flüchtlings und der subsidiäre Schutzstatus verweigert würden, im Rahmen einer Beschwerde mit aufschiebender

Wirkung in einem Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung anfechten könnten, wobei sie gleichzeitig den Vorteil eines Aufenthaltsscheins und der materiellen Hilfe genießen würden, und andererseits den Asylsuchenden, die einen neuen Asylantrag einreichen und die nur eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung einlegen könnten, wobei eine Untersuchung *de jure* und nicht *de facto* zu dem Zeitpunkt, an dem der Schutzverweigerungsbeschluss gefasst werde, und nicht zu dem Zeitpunkt, an dem das Rechtsprechungsorgan seine Entscheidung treffe, vorgesehen sei, ohne dass es möglich sei, neue Elemente vorzubringen und wobei die Zugänglichkeit dieser Beschwerde überdies dadurch erschwert werde, dass weder ein Aufenthaltsschein noch irgendeine materielle Hilfe während ihrer Untersuchung gewährt werde.

B.3. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass beim Arbeitsgericht Lüttich Beschwerde eingelegt wurde gegen den Beschluss eines ÖSHZ, einem Ausländer die Sozialhilfe zu entziehen, dessen zweiter Asylantrag Gegenstand eines Nichtberücksichtigungsbeschlusses des GKFS gewesen ist und der gegen diesen Beschluss nur eine nicht aufschiebende Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen erheben kann.

B.4. Nach der Befassung des Gerichtshofes mit der nun vorliegenden Rechtssache wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 2014 das Gesetz vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat veröffentlicht. Mit Ausnahme von dessen Artikel 29 ist dieses Gesetz am 31. Mai 2014 in Kraft getreten.

In der durch Artikel 16 dieses Gesetzes abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nunmehr:

« § 1. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,

2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann,

3. unbeschadet von Nr. 1 oder 2 den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags für nichtig erklären, weil ernsthafte Hinweise vorliegen,

dass der Antragsteller für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt.

In Abweichung von Absatz 2 kann die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage gegen folgende Beschlüsse eingelegt werden:

1. den in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
2. [...]
3. [...]
4. den in Artikel 57/6/3 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
5. den Beschluss, mit dem Artikel 52 § 2 Nr. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 angewandt wird.

§ 2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen ».

In der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 39/76 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nunmehr:

« § 1. Der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft immer, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann, es sei denn, es handelt sich um einen in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss. Er kann sich dabei insbesondere auf die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 bis 3 bestimmten Beurteilungskriterien stützen.

Bis zur Schließung der Verhandlung können die Parteien ihm anhand eines ergänzenden Schriftsatzes neue Sachverhalte mitteilen. Unbeschadet des in Artikel 39/60 erwähnten Verbots beschränkt sich der ergänzende Schriftsatz zur Vermeidung seines Ausschlusses von der Verhandlung im Übrigen auf diese neuen Sachverhalte. Nicht im ergänzenden Schriftsatz aufgenommene neue Sachverhalte werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen.

Wenn der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die von der antragstellenden oder beitretenen Partei angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen erfüllt, und wenn er zudem kumulativ feststellt, dass er gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären muss, weil er ohne zusätzliche Maßnahmen zur Untersuchung dieser neuen Sachverhalte die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann, ordnet er je nach Fall entweder in der Sitzung oder nach der Sitzung durch einen Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe an, dass der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die von ihm angegebenen neuen Sachverhalte prüft und ihm innerhalb acht Tagen ab der Sitzung beziehungsweise ab Notifizierung der Anordnung einen schriftlichen Bericht übermittelt.

Verzichtet der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ausdrücklich auf dieses Untersuchungsrecht oder wird der in Absatz 3 erwähnte schriftliche Bericht nicht oder verspätet eingereicht, wird der angefochtene Beschluss ohne weiteres Verfahren oder weitere Sitzung für nichtig erklärt.

Hat der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose rechtzeitig einen schriftlichen Bericht hinterlegt, wird dieser von der Kanzlei der antragstellenden oder beitretenden Partei übermittelt. Diese reicht innerhalb acht Tagen ab Notifizierung dieses Berichts einen Repliksschriftsatz ein.

Wenn die antragstellende oder beitretende Partei versäumt, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist von acht Tagen einen Repliksschriftsatz einzureichen, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Standpunkt einverstanden ist, den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in seinem Bericht vertritt.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass ohne weiteres festgestellt wird, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt, bittet er die antragstellende oder beitretende Partei entweder in der Sitzung oder nach der Sitzung durch einen Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe, innerhalb acht Tagen ihre Anmerkungen in Bezug auf die von ihm angegebenen neuen Sachverhalte und den Standpunkt des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose über die Auswirkung dieser neuen Sachverhalte auf die Möglichkeit der Zuerkennung oder Aufrechterhaltung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus mitzuteilen.

Wenn die antragstellende oder beitretende Partei versäumt, innerhalb der in Absatz 7 festgelegten Frist von acht Tagen einen Repliksschriftsatz einzureichen, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Standpunkt einverstanden ist, den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in seinem Schriftsatz oder in der Sitzung bezüglich der angegebenen neuen Sachverhalte vertritt.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen erfüllt, und wenn er zudem kumulativ feststellt, dass er gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären muss, weil er ohne zusätzliche Maßnahmen zur Untersuchung dieser neuen Sachverhalte die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann, hat diese Feststellung die Nichtigerklärung von Amts wegen des angefochtenen Beschlusses zur Folge.

§ 2. Wenn der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen den Rechtsstreit aus dem in Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Grund nicht in der Sache selbst prüfen kann, begründet er dies in seinem Beschluss und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig. In diesem Fall verweist der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier die Sache unverzüglich zurück an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose.

§ 3. Der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss.

Handelt es sich um eine Beschwerde in einer Sache, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3 oder 4 vorrangig untersucht hat, werden diese Beschwerden ebenfalls vorrangig vom Rat untersucht. Die in Absatz 1 festgelegte Frist wird auf zwei Monate herabgesetzt.

Der befasste Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreißig Tagen ab Empfang der Beschwerde gegen den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss ».

Ersetzt durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. April 2014 bestimmt Artikel 39/82 § 4 Absätze 2 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nunmehr:

« Ist gegen den Ausländer eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, insbesondere wenn er an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, und hat er die Aussetzung der erwähnten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme noch nicht auf gewöhnlichem Wege beantragt, kann er die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit in der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Frist beantragen.

Ist der Antrag offensichtlich spät, gibt der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen dies in seinem Beschluss an und fordert die Parteien unverzüglich per Vorladung auf, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erscheinen.

Der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nimmt eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist.

Der Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit wird innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Empfang vom Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerstreitsachen untersucht. Diese Frist wird jedoch auf fünf Tage, nachdem der Rat diesen Antrag erhalten hat, ausgeweitet, wenn die tatsächliche Entfernung oder Abweisung des Ausländers für ein Datum vorgesehen ist, das nach der Frist von acht Tagen liegt.

Entscheidet der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb der Frist, muss er den Ersten Präsidenten beziehungsweise den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft die notwendigen Maßnahmen, damit je nach Fall spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags oder möglichst schnell ein Beschluss gefasst wird. In beiden Fällen kann er insbesondere den Fall an sich ziehen und selbst befinden.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen befindet der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen vorrangig über die Zulässigkeit des Antrags, gegebenenfalls ohne Vorladung der Parteien, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es handelt sich um eine zweite Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme und
2. der Antrag ist offensichtlich spät und
3. der Antrag wird weniger als zwölf Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme eingereicht und
4. der Antragsteller und gegebenenfalls sein Rechtsanwalt sind mindestens achtundvierzig Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme informiert worden.

Wenn er den Antrag für unzulässig erklärt, wird das Verfahren durch den Beschluss eingestellt. Erklärt er den Antrag für zulässig, wird das Verfahren wie in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehen fortgesetzt ».

In der durch Artikel 23 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 2014 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nunmehr:

« Nach Empfang des vom Minister oder von seinem Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 51/8 übermittelten Asylantrags prüft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose vorrangig, ob neue Sachverhalte zutage treten oder vom Asylsuchenden angeführt werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte vor, berücksichtigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Asylantrag nicht und vertritt die mit Gründen versehene Auffassung, dass ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat. Andernfalls oder wenn gegen den Ausländer vorher ein Verweigerungsbeschluss in Anwendung von Artikel 52 § 2 Nr. 3, 4 und 5, § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 gefasst wurde, fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss zur Berücksichtigung des Asylantrags.

Der in Absatz 1 erwähnte Beschluss muss binnen einer Frist von acht Werktagen, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, nachdem der Minister oder sein Beauftragter den Asylantrag übermittelt hat, gefasst werden.

Wenn sich der Ausländer an einem wie in den Artikeln 74/8 § 1 und 74/9 §§ 2 und 3 erwähnten bestimmten Ort befindet oder von einer wie in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist, muss der in Absatz 1 erwähnte Beschluss binnen zwei

Werktagen, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, nachdem der Minister oder sein Beauftragter den Asylantrag übermittelt hat, gefasst werden ».

B.5. In der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeänderten Fassung sieht Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vor, dass gegen die Nichtberücksichtigung eines mehrfachen Asylantrags eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung und mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann. Daraus ergibt sich, dass der in der Vorabentscheidungsfrage bemängelte und in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied seit dem 31. Mai 2014 nicht mehr existiert.

B.6. Das Gesetz vom 10. April 2014 enthält ein Kapitel 2, das den Übergangsbestimmungen gewidmet ist. Artikel 26 dieses Gesetzes bestimmt:

« § 1. Was Nichtigkeitsklagen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegen einen in den Artikeln 57/6/1 Absatz 1 und 57/6/2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss eingereicht und in die Liste eingetragen worden sind und für die zu diesem Zeitpunkt noch kein Endentscheid getroffen worden ist, informiert die Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen die antragstellende Partei per Einschreiben, dass sie einen neuen Antrag einreichen kann, damit dieser gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bearbeitet werden kann.

§ 2. Die antragstellende Partei verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des in § 1 erwähnten Schreibens, um einen neuen Antrag im Sinne von § 1 zu hinterlegen.

§ 3. Hinterlegt die antragstellende Partei keinen neuen Antrag innerhalb der in § 2 festgelegten Frist, befindet der Rat auf der Grundlage des ursprünglich eingereichten Antrags, der von Rechts wegen mit der in Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschwerde gleichgesetzt ist.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in § 2 erwähnten Frist einen neuen Antrag eingereicht hat, wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei den ursprünglich eingereichten Antrag zurückgenommen hat, und der Rat befindet ausschließlich auf der Grundlage des neuen Antrags.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen wird das Verfahren gemäß den Bestimmungen von Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und den Artikeln 19 und 20 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes fortgesetzt, unbeschadet von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes ».

B.7. Da der in der Vorabentscheidungsfrage bemängelte Behandlungsunterschied durch das Gesetz vom 10. April 2014 aufgehoben wurde, so wie in B.5 angegeben worden ist, und da dieses Gesetz gemäß seinem Artikel 26 auf das vom Antragsteller vor dem vorlegenden Richter beim Rat für Ausländerstreitsachen eingeleitete Verfahren anwendbar ist, ist die Rechtssache an das vorliegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit dieses die Rechtssache erneut prüfen kann und damit es beurteilen kann, ob eine Vorabentscheidungsfrage weiterhin notwendig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels